



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN



# Verordnung Kostenbeitrag

(online 26.02.2021)

Verordnung des Rektorats über den Kostenbeitrag für die Aufnahmeverfahren gemäß § 71b Universitätsgesetz 2002 für das Studienjahr 2021/2022

Beschluss des Rektorats vom 25.02.2021

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 09/2021 vom 26.02.2021 (Ifd. Nr. 102)

GZ: 30002.51/002/2021



## INHALT

Präambel .....	1
Kostenbeitrag .....	1
Inkrafttreten .....	2

## PRÄAMBEL

Das Rektorat hat gemäß § 6 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien des Studienfeldes Informatik (Mitteilungsblatt Nr. 9/2020) sowie gemäß § 5 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien des Studienfeldes Architektur und Städteplanung (Mitteilungsblatt Nr. 9/2020) beschlossen:

## KOSTENBEITRAG

**§ 1.** (1) Für das Aufnahmeverfahren ist von den Studienwerber\_innen ein Kostenbeitrag in Höhe von Euro 50,- zu entrichten.

(2) Der Kostenbeitrag ist für die Aufnahmeverfahren Informatik, Architektur sowie Raumplanung und Raumordnung bis 30.6.2021 (24 Uhr) über das bei der Online-Registrierung zur Verfügung gestellte Online-Bezahlsystem zu überweisen. Eine individuelle Fristerstreckung ist ausgeschlossen.

**§ 2.** Kostenbeiträge, die

1. außerhalb der Frist gemäß § 1 Abs. 2, oder
2. nicht über das Online-Bezahlsystem überwiesen werden

und zuordenbar sind, werden an den\_die jeweilige\_n Studienwerber\_in rückerstattet.

**§ 3.** (1) Studienwerber\_innen, die nach Absolvierung des Aufnahmeverfahrens einen Studienplatz erhalten haben und in diesem Studienjahr zu einem ordentlichen Studium des Studienfeldes Informatik bzw. des Studienfeldes Architektur und Städteplanung zugelassen wurden, erhalten den entrichteten Kostenbeitrag in Form von Gutscheinen ersetzt.

(2) Unterbleibt das Aufnahmeverfahren, erhalten die für das Aufnahmeverfahren registrierten Studienwerber\_innen, die in diesem Studienjahr zu einem ordentlichen Studium des Studienfeldes Informatik bzw. des Studienfeldes Architektur und Städteplanung zugelassen wurden, den entrichteten Kostenbeitrag in Form von Gutscheinen ersetzt.



## INKRAFTTRETEN

**§ 4.** Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien in Kraft.

Für das Rektorat:

O.Univ.-Prof. DI Dr. Sabine Seidler

Rektorin